



St. Anna Kinderkrebsforschung  
CHILDREN'S CANCER RESEARCH INSTITUTE

# Mein letzter Wille schenkt gesunde Zukunft

**Ratgeber zu Testament und Erbrecht**





# Inhaltsverzeichnis

- Gedanken über das Danach **05**
- Voller Einsatz für das Leben **07**
- Wie kann ich die St. Anna Kinderkrebsforschung über meinen Tod hinaus unterstützen **08**
- Warum sollte ich ein Testament verfassen und was sollte ich dabei beachten **11**
- 10-Punkte-Liste zur Orientierung **12**
- Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus **15**
- Was gehört zu meinem Nachlass und welche Vermögenswerte habe ich **19**
- Welche Formen des Testaments gibt es und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein **21**
- Schenkung zu Lebzeiten oder danach **25**
- Lebensversicherung mit oder ohne Bezugsberechtigten **25**
- Gutes tun, Zukunft schenken **27**
- Richtlinien zur Spendenverwendung und Qualitätssicherung **28**

Geschlechtsspezifische Formulierung (Gendern):

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Broschüre darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Rechtlicher Hinweis:

Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der wiedergegebenen Informationen. Stand: Jänner 2021



---

## Gedanken über das Danach

**E**inigen unserer Spender ist es ein besonderes Anliegen, auch über ihr Ableben hinaus krebserkrankten Kindern zu helfen, indem sie unsere Forschung weiter fördern, wie sie es bereits zu Lebzeiten getan haben. Wir werten dies als Zeichen besonderen Vertrauens und sind sehr dankbar dafür. Nur durch die Weitsicht unserer Förderer und durch deren großzügige Unterstützung können wir unsere Forschung aufrechterhalten und unser Ziel, krebserkrankten Kindern die Chance auf eine gesunde Zukunft zu geben, überhaupt verfolgen.

In unserer Gesellschaft wird die Endlichkeit des Menschen gerne tabuisiert, und es verwundert daher kaum, dass nur sehr wenige Menschen ein Testament verfassen. Doch gerade dieses Thema sollte bewusst angegangen werden und die Regelung des Erbes nicht dem Zufall überlassen bleiben. So ist es ratsam, in „guten Tagen“ darüber nachzudenken, wer Erbe werden, wer was erhalten oder auch wie die Grabpflege geregelt werden soll. All dies sind Fragen, für die man Ruhe und Zeit benötigt. Und man sollte sich gut über die juristische Seite informieren. Als eine Art Wegweiser haben wir daher diesen Ratgeber für Sie erstellt.

Wenn Sie unabhängig von den Informationen in unserem Ratgeber Fragen zu diesem sehr persönlichen Thema haben, helfen wir Ihnen gerne weiter – vertraulich und unverbindlich.

**Mit herzlichen Grüßen**

**Ihr Team der St. Anna Kinderkrebsforschung**



# Voller Einsatz für das Leben

## Die St. Anna Kinderkrebsforschung

Vor mehr als drei Jahrzehnten startete die Erfolgsgeschichte der St. Anna Kinderkrebsforschung: Mit systematischer Forschung sollen die Ursachen von Kinderkrebs im Detail entschlüsselt werden, um Diagnostik, Therapie und Überlebenschancen der kleinen Patienten entscheidend zu verbessern. Von Beginn an stellen Spenden die finanzielle Grundlage der St. Anna Kinderkrebsforschung dar.

Das Wiener Forschungsinstitut leistet seit dem offiziellen Start 1988 Pionierarbeit bei der Aufklärung von Krankheitsursachen und der Verbesserung der Behandlungsqualität und der Heilungschancen krebskranker Kinder und Jugendlicher.

Lag die Heilungsquote bei Leukämie im Jahr 1970 noch bei rund 20 Prozent, so liegt diese heute bei rund 90 Prozent! Bei anderen Krebserkrankungen, die fast ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen vorkommen, liegt sie meist noch darunter, konnte aber auch verbessert werden. Die beeindruckende Steigerung der Heilungschancen geht auch auf das unermüdliche Bemühen der St. Anna Kinderkrebsforschung zurück.

Derzeit arbeiten rund 120 Wissenschaftler und Studierende in fokussierten Arbeitsgruppen auf den Gebieten der Tumorgenomik und -epigenomik, der Immunologie, der Molekularbiologie, der Zellbiologie, der Bioinformatik und der klinischen Forschung zusammen, um wissenschaftlich-experimentelle Erkenntnisse in der biomedizinischen Forschung zum Vorteil der Patienten anzuwenden.

Neben unserem zentralen Anliegen, die Heilungsrate an die 100-Prozent-Marke zu bringen, arbeiten wir auch laufend an einer Verbesserung der Therapiemöglichkeiten bei gleichzeitiger Reduktion der Nebenwirkungen und Langzeitfolgen. Nicht nur wollen wir Kinder heilen, wir wollen ihnen auch den Weg durch die Therapie und zurück ins normale Leben so verträglich wie möglich gestalten. Damit sie trotz allem Kinder sein, die Welt entdecken und vor allem lachen können – denn was gibt es Schöneres als ein Kinderlachen?

Und genau hier sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Die St. Anna Kinderkrebsforschung wird hauptsächlich durch Spenden finanziert. Ohne die großartige Unterstützung unserer Spenderfamilie von Anfang an wären wir heute nicht eines der weltweit anerkanntesten Forschungszentren auf dem Gebiet der pädiatrischen Onkologie.

Der Erfolg unserer Arbeit ist auch in Zukunft nur durch die großzügigen finanziellen Zuwendungen unserer Spender und Unterstützer möglich. Ihr Beitrag hilft, die Finanzierung der zukünftigen Forschungsarbeit, die die Überlebenschancen und Lebensqualität der Kinder weiterhin verbessern soll, zu sichern.

# Wie kann ich die St. Anna Kinderkrebsforschung über meinen Tod hinaus unterstützen?

**Ü**berlegungen, was nach Ihnen aus Ihrem Lebenswerk und Ihren mit so viel Mühe geschaffenen Werten werden soll, in einem Testament zu verschriftlichen, ist eine sehr sensible und private Aufgabe, die vorrangig dazu dient, Ihre Familie und Ihre Lieben abzusichern.

**Sollten Sie in Betracht ziehen, auch eine gemeinnützige Organisation wie die St. Anna Kinderkrebsforschung über Ihren Tod hinaus zu unterstützen, so gibt es verschiedene Möglichkeiten:**



## Verlassenschaft (Erbschaft)

Das gesamte Vermögen, das heißt alle Vermögensrechte, aber auch alle Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, bezeichnet man als **Verlassenschaft** oder **Erbschaft**. Entsprechend der gesetzlichen Erbfolge oder Ihrer Erbeinsetzungen im Testament, gibt es einen oder mehrere Erben. Ein Alleinerbe erhält die gesamte Verlassenschaft, bei mehreren Erben wird sie nach Quoten aufgeteilt.

Z.B.: Wird die St. Anna Kinderkrebsforschung als Erbin eingesetzt, so bedeutet dies, dass wir, in Abstimmung mit etwaigen Miterben, die Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens mitbestimmend übernehmen und uns um alle bürokratischen Angelegenheiten kümmern.

Der **reine Nachlass**, d. h. das Vermögen nach Abzug etwaiger Schulden wie auch Verfahrens- und Begräbniskosten, kommt dann der Kinderkrebsforschung entsprechend Ihrer Erbeinsetzungen im Testament allein oder quotenmäßig zu Gute.



## Vermächtnis (vormals Legat)

Mit einem **Vermächtnis** (vormals **Legat**) kann der Verstorbene jemandem einen bestimmten Geldbetrag oder eine bestimmte Sache hinterlassen. Der **Vermächtnisnehmer** hat in diesem Fall lediglich Anspruch auf diese zugeteilte Sache oder den zugeteilten Geldbetrag und haftet im Gegensatz zum Erben nicht für die persönlichen Schulden des Erblassers.

Z.B.: Möchten Sie, dass die St. Anna Kinderkrebsforschung einen bestimmten Geldbetrag oder bestimmte Dinge wie z. B. Sparbuch, Münzsammlung, Immobilie, Schmuck oder Auto aus Ihrer Verlassenschaft erhält, so können Sie dies mit einem Vermächtnis im Rahmen Ihres Testaments anordnen.

Wir tragen dann dafür Sorge, dass eine sachgemäße Schätzung und Verwertung der Wertgegenstände stattfindet und der Erlös der Finanzierung zukünftiger Forschungsarbeit zufließt.



## Schenkung

Schenkungen können von Tode wegen, aber auch schon zu Lebzeiten erfolgen und betreffen oft ähnliche Dinge wie Vermächtnisse.

Mehr dazu lesen Sie auf Seite 25.



## Lebensversicherung

In Lebensversicherungen können Personen, aber auch gemeinnützige Organisationen als Begünstigte angeführt werden.

Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 25.



## Warum sollte ich ein Testament verfassen ...

**D**urch die rechtzeitige Planung und Vorsorge für den Erbfall schaffen Sie klare Verhältnisse und so die Voraussetzung, dass nicht nur Ihre engsten Verwandten, sondern auch weiter entfernte Familienmitglieder, gute Freunde und sonstige Empfänger oder Institutionen, die Ihnen am Herzen liegen, so bedacht werden, wie Sie es sich wünschen. Ein Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, genau festzulegen, was mit Ihrer Verlassenschaft geschehen und wer wie viel von Ihrem Vermögen erben soll.

Errichten Sie zu Lebzeiten kein Testament, greift die gesetzliche Erbfolge (mehr dazu auf Seite 15), die nicht unbedingt Ihrem letzten Willen entsprechen muss. Existieren weder testamentarische, noch gesetzliche Erben und auch kein erbberechtigter Lebensgefährte oder Vermächtnisnehmer, so fällt Ihr Nachlass dem Staat zu.

**Mit einem Testament können Sie dafür sorgen, dass Ihr letzter Wille auch wirklich geschieht. Mithilfe Ihres Testaments können Sie noch zu Lebzeiten festlegen, wie und wo Ihr Erbe nach Ihrem Tod wirken soll.**

Dabei ist es wichtig zu wissen, dass Sie Ihr Testament jederzeit ändern und widerrufen können.

## ... und was sollte ich dabei beachten?

**S**ie haben sich dazu entschieden, ein Testament zu verfassen. Für die Planung dieses Vorhabens sollten Sie sich Ruhe und Zeit nehmen, da es vieles zu beachten gibt. ➤

# Die folgende 10-Punkte-Liste soll Ihnen zur Orientierung bei Ihren Überlegungen dienen:

## 1. Welches Vermögen habe ich zu vererben?

Als Erstes sollten Sie sich mit dem Thema „Was habe ich zu vererben?“ auseinandersetzen. Hierzu gehören alle Vermögenswerte, z. B. Sparbücher, Schmuck, Wertpapiere, Grundstücke, Wohnungen, Häuser und Liegenschaften. Es zählen aber auch Schulden dazu.

**Erstellen Sie zur Beantwortung dieser Frage eine Vermögensübersicht.**

Um Ihnen diesen Schritt zu erleichtern, finden Sie auf Seite 19 eine Aufstellung möglicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

## 2. Wie sieht die gesetzliche Erbfolge in meinem Fall aus?

Überlegen Sie, wer in Ihrem Fall ohne Testament und daher nach gesetzlicher Erbfolge Ihre potentiellen Erben wären. Entsprechen diese Personen jenen, die Sie bedenken möchten und sind Sie mit den etwaigen Erbquoten zufrieden? Gibt es Pflichtteilsberechtigte?

**Sie können dazu auch den Testamentsrechner auf unserer Internetseite zu Hilfe nehmen.**

## 3. Wer soll mein Vermögen erhalten?

Sie haben sich einen Überblick über Ihre Situation gemacht. Nun überlegen Sie, was mit Ihrem Vermögen passieren soll. Wer soll durch Ihr Testament versorgt und abgesichert werden? Wem möchten Sie mit Ihrer Zuwendung Danke sagen? Wollen Sie vielleicht nicht nur nahe Verwandte, sondern auch Lebensgefährten, Freunde,

Patenkinder oder wohltätige Organisationen in Ihrem Testament bedenken? Und in welchem Ausmaß soll dies geschehen? Als **Alleinerben**, als **Erben nach Quoten** oder als **Vermächtnisnehmer**?

## 4. Soll ich einen Ersatzerben einsetzen?

Es ist ratsam, Vorkehrungen zu treffen und festzulegen, wer für den Fall, dass der von Ihnen eingesetzte Erbe nicht mehr erben kann oder will, das Erbe an seiner statt antreten soll. Zu solchen **Ersatzerben** können auch Vereine und Organisationen berufen werden.

## 5. Was bedeutet die Europäische Erbrechtsverordnung für mich?

Die Europäische Erbrechtsverordnung regelt grenzüberschreitende Erbfälle. Entscheidend für die Frage nach zuständigen Gerichten und anwendbarem Recht ist laut dieser Verordnung Ihr letzter „gewöhnlicher Aufenthaltsort“, nicht Ihre Staatsbürgerschaft. Per **Rechtswahl im Testament** ist es aber möglich, festzulegen, dass das Erbrecht jenes Landes, dessen Staatsbürgerschaft Sie besitzen, angewendet werden soll.

## 6. Kann ich mein Testament selbst verfassen? Brauche ich einen Notar oder Rechtsanwalt?

Ihr Testament können Sie jederzeit selbst verfassen. Informationen zu den verschiedenen Arten von Testamenten und den jeweils geltenden **Formvorschriften** finden Sie ab Seite 21.

**Wir empfehlen aber grundsätzlich, sich vorher bei einem Notar oder Anwalt zu informieren. Aufgrund der vielen Formvorschriften und der auch manchmal komplizierten rechtlichen Situation, ist gerade bei der Erstellung eines Testaments die Begleitung durch einen Experten empfehlenswert. Formfehler allein können im schlimmsten Fall zur Ungültigkeit des Testaments führen. Eine unglückliche Formulierung oder inhaltliche Fehler im letzten Willen können mitunter zu großen Abweichungen von den von Ihnen angestrebten Ergebnissen führen. Beachten Sie: Die Erstberatung zur Testamentserstellung sollte beim Notar kostenlos sein.**

## 7. Wo sollte ich mein Testament hinterlegen? Was ist ein Testamentsregister? Bleibt der Inhalt meines Testaments bei einer Registrierung im Testamentsregister geheim?

Grundsätzlich kann ein Testament an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden, sollte aber so verwahrt werden, dass es nach Ihrem Ableben auch gefunden werden kann. Damit dies gewährleistet ist und Ihr letzter Wille auch nicht verfälscht wird oder gar verloren geht, empfiehlt sich in jedem Fall die Hinterlegung bei Notar, Rechtsanwalt oder Gericht gegen eine geringe Gebühr und die Registrierung im **Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer** (Notar) oder im **Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** (Rechtsanwalt). Im Testamentsregister wird nicht der Inhalt des Testaments, sondern es werden nur die persönlichen Daten des Testamentserrichters und das Datum der Testamentserrichtung registriert. Im Sterbefall fragt der zuständige Notar bei diesen Registern an, bekommt dort die Auskunft, wo das Testament hinterlegt ist, und kann es sich schicken lassen. So können Sie sichergehen, dass Ihr Testament nicht verschwindet oder übersehen wird. Die Existenz des Testaments und dessen Inhalt bleiben zu Lebzeiten des Testierenden geheim.

## 8. Soll ich Wünsche für mein Begräbnis auch gleich im Testament zum Ausdruck bringen?

Die Antwort hierauf ist ein klares Nein! Oftmals wird das Verlassenschaftsverfahren erst nach dem Begräbnis eröffnet und die Erben wissen gar nichts vom Inhalt des Testaments. Etwaige Begräbniswünsche können somit nicht mehr erfüllt werden. Falls Sie bestimmte Wünsche für das Begräbnis haben (Blumen, Personenliste für Parte usw.), sollten Sie diese aufschreiben und bei Ihren Dokumenten verwahren und, so vorhanden, eine Person Ihres Vertrauens informieren. Eine andere Möglichkeit wäre der Abschluss einer **Bestattungsvorsorge**.

## 9. Und wie sieht es mit der Grabpflege aus?

Die Grabpflege betreffenden Auflagen können Sie hingegen im Testament hinterlegen. Diese müssen nach Bekanntwerden von den Erben entsprechend umgesetzt werden. Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, bestimmte **Auflagen an eine Erbschaft** zu binden. Hier raten wir aber dazu, vorab mit den etwaigen Erben Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob diese auch wirklich erfüllt werden können.

## 10. Was mache ich, wenn sich meine Situation ändert, mein Testament nicht mehr passt oder etwas fehlt?

Ein Testament ist eine Momentaufnahme und Sie sollten sogar in regelmäßigen Abständen prüfen, ob es noch zeitgemäß ist und Ihren Wünschen entspricht. Sie können Ihr schriftliches Testament **jederzeit ändern oder widerrufen**, doch es sollte in der jeweils neuen Version des Testaments ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das vorhergehende Testament keine Gültigkeit mehr hat. Der sicherste Weg ist immer das Vernichten des alten Testaments. Ein beim Notar, Anwalt oder bei Gericht hinterlegtes und im Testamentsregister eingetragenes Testament kann jederzeit zurückverlangt und vernichtet oder durch ein neues Testament ersetzt werden – allerdings ausschließlich durch den Testator. Ein datumsmäßig jüngeres Testament ersetzt das ältere, weshalb ein Testament immer datiert werden sollte.



# Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus?

**S**ofern Sie nicht durch eine letztwillige Verfügung Ihre Erben selbst bestimmt haben, geht Ihr Vermögen auf die gesetzlichen Erben über. Die Reihenfolge, nach der diese erben, richtet sich nach dem **Verwandtschaftsgrad**.

Grundsätzlich gilt das Prinzip: Verwandte der nächsten Linie sind immer nur dann erbberechtigt, wenn keine Verwandten der vorigen Linie mehr vorhanden sind. Ein **Pflichtteil** steht nur den Erben 1. Linie und dem Ehepartner oder eingetragenen Partner zu.

## Gesetzliche Erbfolge in Österreich

### ✿ Ehepartner oder eingetragener Partner ✿

### ✿ Erben 1. Linie ✿

- Eigene und adoptierte Kinder und deren Nachkommen: Enkelkinder, Urenkelkinder

### ✿✿ Erben 2. Linie ✿✿

- Eltern und deren Nachkommen: Geschwister, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen

### ✿✿✿ Erben 3. Linie ✿✿✿

- Großeltern und deren Nachkommen: Tanten und Onkeln, Cousins und Cousins sowie Großcousinen und Großcousins

### ✿✿✿✿ Erben 4. Linie ✿✿✿✿

- Urgroßeltern (ohne Nachkommen)

**Beachten Sie: Bei alleinstehenden Personen ohne gesetzliche Erben und ohne Hinterlassung eines Testaments fällt der Nachlass dem Staat zu.**

## Was bedeutet das nun in Beispielen?

### ✿ Ehepartner oder eingetragener Partner ✿

Das **Erbrecht des Ehepartners oder eingetragenen Partners** hängt davon ab, neben welcher Linie er erbt. Sind Kinder oder deren Nachkommen vorhanden, erbt er ein Drittel. Sind weder Kinder noch lebende Nachkommen der Kinder vorhanden, erbt er zwei Drittel, die Eltern ein Drittel. Sind die Eltern bereits verstorben, fällt ihm die gesamte Verlassenschaft zu.

Zusätzlich erhält der Ehegatte oder eingetragene Partner das sogenannte **Vorausvermächtnis**. Dazu zählen Haushaltsgegenstände und das Wohnrecht, also das Recht, bis zum eigenen Tod in der gemeinsamen Wohnung des Verstorbenen im selben Ausmaß wie bisher zu leben.

**Ein Beispiel:** Eine Frau hinterlässt ihren Ehemann, ihre Tochter und zwei Enkel ihres bereits verstorbenen Sohns. Es erbt somit der Ehemann ein Drittel, ihre Tochter ein Drittel und ihre beiden Enkel erben je ein Sechstel ihres Vermögens.

### ✿ Erben 1. Linie ✿

sind beispielsweise eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder (Kinder, Enkel, Urenkel). Sind die Kinder bzw. Enkelkinder bereits vorverstorben, so erben deren Kinder, also die Enkelkinder bzw. Urenkelkinder. Die Enkelkinder kommen nicht zum Zug, wenn die Kinder noch leben.

**Ein Beispiel:** Ein Mann hat drei Kinder. Eine Tochter ist bereits verstorben, hinterlässt aber ihrerseits drei Kinder (Enkel). Es erben die zwei Kinder des Mannes je ein Drittel und die Kinder der verstorbenen Tochter das Drittel ihrer Mutter, also je ein Neuntel.

### ✿✿ Erben 2. Linie ✿✿

sind erbberechtigt, wenn der Verstorbene alleinstehend war und keine Erben 1. Linie vorhanden sind.

**Ein Beispiel:** Eine alleinstehende Frau hinterlässt keine Kinder. Ihre Eltern sind bereits vorverstorben, ebenso einer ihrer zwei Brüder. Dieser hinterlässt aber wiederum zwei Kinder (Nichten). In diesem Fall erbt ihr Bruder eine Hälfte und ihre Nichten je ein Viertel des Vermögens.

**Oftmals entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht dem Willen des Erblassers. So erben beispielsweise im Weg der gesetzlichen Erbfolge niemals Freunde, Verschwägerte oder Patenkinder, wenn sie nicht in einem Testament oder mit einem Vermächtnis bedacht wurden.**

## Was genau bedeutet Pflichtteil und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für mich?

Das sogenannte **Pflichtteilsrecht** garantiert allen Ihren Abkömmlingen und Ihrem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, auch wenn Sie diese durch Ihre letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausschließen. Der Ehepartner oder der eingetragene Lebenspartner haben automatisch Anspruch auf das **Vorausvermächtnis** (siehe Seite 16).

Ansonsten gilt der Grundsatz der **Testierfreiheit**. Das heißt, Sie können Ihr Vermögen frei nach Ihrem eigenen Willen verteilen und etwa Ihre Freunde oder Patenkinder zu Ihren Erben bestimmen.

Oder Sie entscheiden, eine gemeinnützige Organisation zu bedenken und so Ihr Vermögen nachhaltig über Ihren Tod hinaus in Ihrem Sinne Gutes wirken zu lassen.

## Gibt es Möglichkeiten einer Pflichtteilsminderung?

Ein fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, über einen längeren Zeitraum (ca. 20 Jahre), ist nunmehr ein ausreichender Grund, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern. Eine solche **Pflichtteils-minderung** muss in einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen in irgendeiner Weise (allenfalls auch nur schlüssig) zum Ausdruck kommen.

Der Verstorbene kann auch zu Lebzeiten mit einem Pflichtteilsberechtigten einen Vertrag abschließen, mit welchem dieser auf seinen Pflichtteilsanspruch - gegen Abfindung oder auch ohne eine solche - verzichtet. Ein solcher **Pflichtteilsverzichtsvertrag** bedarf zu seiner Gültigkeit der Aufnahme eines Notariatsaktes oder eines gerichtlichen Protokolls.

Der Pflichtteil wird vom **reinen Nachlass** ermittelt. Zu diesem kommt man, wenn man von der Summe der Aktiva alle von der Verlassenschaft zu tragenden Verbindlichkeiten abzieht.

## Kann es Gründe für eine Enterbung geben?

Unter bestimmten Umständen können Erben enterbt, ihnen also der Anspruch auf den Pflichtanteil entzogen werden. Die möglichen Gründe hierfür sind gesetzlich klar geregelt und sollten im Testament bekannt gegeben werden. Das tatsächliche Vorliegen dieser Gründe muss in der Regel vom Erben im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens bewiesen werden. Gelingt dies nicht, so bleibt der Anspruch auf den Pflichtteil bestehen.



# Was gehört zu meinem Nachlass, welche Vermögenswerte habe ich?

## Vermögenswerte

- Bargeld in Euro, Fremdwährungen, Goldbarren, Münzen, usw.
- Banksafes und deren Inhalt
- Bankguthaben  
Girokonten, Sparkonten, Tagesgeldkonten, usw.
- Bausparverträge
- Lebensversicherungen
- Sonstige Veranlagungsformen  
WP-Depots, Aktien, Anleihen, Fonds, usw.

## bewegliches Vermögen

- Fahrzeuge, Schmuck, Antiquitäten, Sammlungen, Erinnerungsstücke mit sentimentalem Wert, usw.

## unbewegliches Vermögen

- Wohnungen, Häuser, Grundstücke, Schrebergärten, usw.

## abzüglich Verbindlichkeiten

- Bankkredite und Hypotheken
- Leasingverträge
- Rückzahlungspflichtige Förderungen  
wie z. B. Wohnbauförderungen
- Sonstige Verbindlichkeiten

## ergeben Ihren Vermögensstand.

Möchten Sie Ihre Vermögenslage detaillierter erfassen, so können Sie hierfür unter [kinderkrebsforschung.at/subsite/testament](https://www.kinderkrebsforschung.at/subsite/testament) eine Vorlage herunterladen und entsprechend Ihrer Situation ausfüllen. Diese Übersicht kann Ihnen dann auch bei der Erstellung Ihres Testaments nützlich sein.



---

## Welche Formen des Testaments gibt es und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

**Ein gültiges Testament unterliegt strengen Vorschriften und muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen.**

**D**er Verfasser muss **testierfähig** sein. Das sind alle Personen über 18 Jahre, die im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten sind. Ihr letzter Wille sollte in einer einzigen Urkunde zusammengefasst sein.

Außerdem muss das Testament **in einer vom Gesetz geregelten Form** errichtet werden. Diese sind: das eigenhändige, das fremdhändige, das öffentliche und das Nottestament.

### Beispiel eigenhändiges Testament

*Ich, Hermann Huber, geboren am 2. Mai 1943, Angestellter, 1010 Wien, Gonzagagasse 4/6, setze meine Ehegattin, Maria Huber, geboren am 4. März 1947, Friseurin, zu meiner Universalerbin ein. Meinen Puch-Roller, Baujahr 1954, vermache ich meinem Freund, Johann Weber, 1010 Wien, Kärntner Ring 4.*

*Dies habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben.*

*Wien, am 3. April 1999,*

*Hermann Huber*

Beispiele finden Sie auf [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

### Das eigenhändige Testament

Der gesamte Text muss vom Testamentsverfasser **eigenhändig handschriftlich** geschrieben (nicht mit der Schreibmaschine, dem Computer oder in Blindenschrift) und unterschrieben werden, wobei die Unterschrift am Ende des Texts erfolgen muss. Die Bezeichnungen „Testament“, „Letztwillige Anordnung“ oder „Letzter Wille“ sollten im Testament ebenso wie Datum und Ort, an denen Sie das Testament erstellt haben, enthalten sein. Zeugen sind für das eigenhändige Testament nicht notwendig.

### Das fremdhändige Testament

Wird das Testament mit einer Schreibmaschine, auf einem PC oder handschriftlich von einer dritten Person geschrieben, liegt ein fremdhändiges Testament vor, das nur unter bestimmten **Voraussetzungen** gültig errichtet werden kann:

➔ Sie müssen ein fremdhändiges Testament eigenhändig unterfertigen und durch einen eigenhändig geschriebenen Zusatz auf dem Testament ausdrücklich erklären, dass das Testament Ihren letzten Willen enthält (z. B.: „Das ist mein letzter Wille“).

➔ Es sind **drei Testamentszeugen** erforderlich. Diese müssen:

- gleichzeitig anwesend sein, wenn das Testament mit dem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen und eigenhändig unterschrieben wird.
- durch Nennung von Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Adresse identifizierbar sein.
- auf dem Testament mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz unterschreiben, der auf die Zeugeneigenschaft hinweist.

➔ Die Zeugen dürfen nicht selbst im Testament begünstigt oder nähere Verwandte oder Angestellte der im Testament bedachten Personen sein. Vor den Zeugen muss bekräftigt werden, dass es sich bei dem Schriftstück um den letzten Willen handelt. Den Inhalt müssen die Zeugen nicht kennen.

➔ Das Testament muss in einer einzigen Urkunde (keine losen Blätter) zusammengefasst sein. Die Zeugen dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt ohne Text unterschreiben.

### Beispiel fremdhändige Verfügung

Mein letzter Wille.

Ich, Walter Mayer, geboren am 8. März 1944, Kaufmann, 1010 Wien, Mustergasse 7, setze meine Ehegattin Irene Mayer, geboren am 6. Jänner 1955, Hausfrau, zu meiner Universalerbin ein.

Meine goldene Uhr vermache ich meinem langjährigen Geschäftspartner Johann Wagner, 1030 Wien, Barichgasse 5.

Wien, am 3. April 1999

*Das ist mein letzter Wille Walter Mayer*

*Johann Gruber geboren am 20. Feb 1972, wohnhaft in Mustergasse 20, 2020 Wien als ersuchter Testamentszeuge*

*Isolde Meissner geboren am 20. Feb 1972, wohnhaft in Mustergasse 20, 2020 Wien als ersuchte Testamentszeugin*

*Kleinz Wallner geboren am 14. Jänner 1974, wohnhaft in Mustergasse 1, 1120 Wien als ersuchter Testamentszeuge*

**Sie können sowohl das eigenhändige als auch das fremdhändige Testament selbst verfassen. Wir empfehlen aber die Hinzuziehung eines Notars oder Anwalts, um Formfehler zu vermeiden und sicherzugehen, dass Ihr letzter Wille klar, deutlich und juristisch korrekt formuliert wird. Lassen Sie in weiterer Folge das Testament auch hinterlegen und im Testamentsregister erfassen, stellen Sie sicher, dass es nach Ihrem Ableben gefunden wird, sein Inhalt bis dahin aber geheim bleibt.**

### Das öffentliche Testament

Bei zwischen vierzehn und achtzehn Jahren alten Personen darf die Testamentserrichtung nur in öffentlicher Form, d.h. gerichtlich oder notariell, erfolgen.

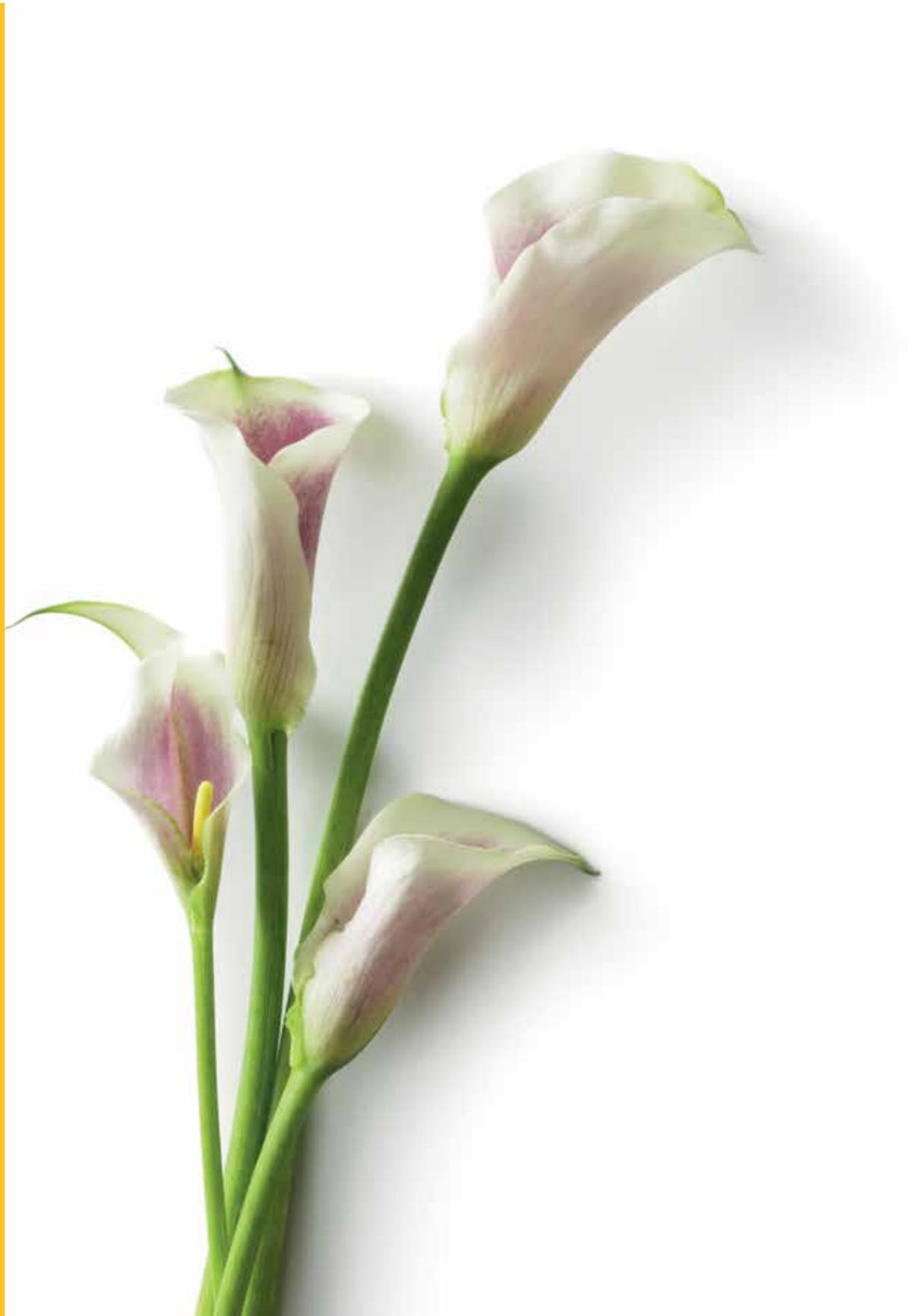
Der Richter oder der Notar muss sich vor der Testamentserrichtung durch geeignete Fragen vom

**Testierwillen und der Einsichtsfähigkeit** der Personen, die ein derartiges Testament errichten, überzeugen. Das Ergebnis seiner Prüfung muss im Protokoll festgehalten werden.

Personen die einen Erwachsenenvertreter haben, müssen seit 1. Jänner 2017 ihr Testament nicht mehr in öffentlicher Form errichten, wenn das Gericht zum Schutz der betroffenen Person eine entsprechende Anordnung getroffen hat.

### Das Nottestament (mündlich)

Diese Form kommt zur Anwendung, wenn aus Sicht des letztwillig Verfügenden die unmittelbare Gefahr besteht, dass der **Tod oder die Unfähigkeit zur Testierung** bevorsteht (z. B. nach schwerem Unfall). Ein so erklärter letzter Wille unterliegt speziellen Kriterien und verliert nach Wegfallen der Gefahr nach drei Monaten seine Gültigkeit.



## Schenkung zu Lebzeiten oder danach?

Eine Schenkung kann **von Todes wegen** oder auch schon **zu Lebzeiten** vollzogen werden.

Viele Menschen ziehen letzteres vor, da sie ihre Lieben schon zu Lebzeiten absichern oder Gutes tun wollen. Beispiele hierfür sind die Schenkung von Immobilien, Wertgegenständen, Sammlungen oder auch die Übergabe eines Betriebes an die Nachkommen. Es handelt sich dabei um einen Vertrag, der Beschenkte muss mit dem Erhalt einverstanden sein. Eine solche Schenkung kann sofort vollzogen werden, geht unmittelbar in den Besitz des Beschenkten über und kann nicht einseitig widerrufen werden.

Schenkungen, die zu Lebzeiten des Erblassers getätigt wurden, werden bei der Berechnung des Pflichtteils allenfalls mit einbezogen. Hier gilt prinzipiell:

- Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Pflichtteilsermittlung zu berücksichtigen sein,
- Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen nur dann, wenn die Zuwendung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen stattgefunden hat.
- Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken sind von dieser Anrechnungspflicht befreit.

**Bei Schenkungen zu Lebzeiten ist es ratsam, sich vertraglich bestimmte Sicherheiten bzw. Rechte vorzubehalten, wie z. B. Wohnrechte, Fruchtgenussrechte, Belastungs- und Veräußerungsverbote, Vorkaufsrechte.**

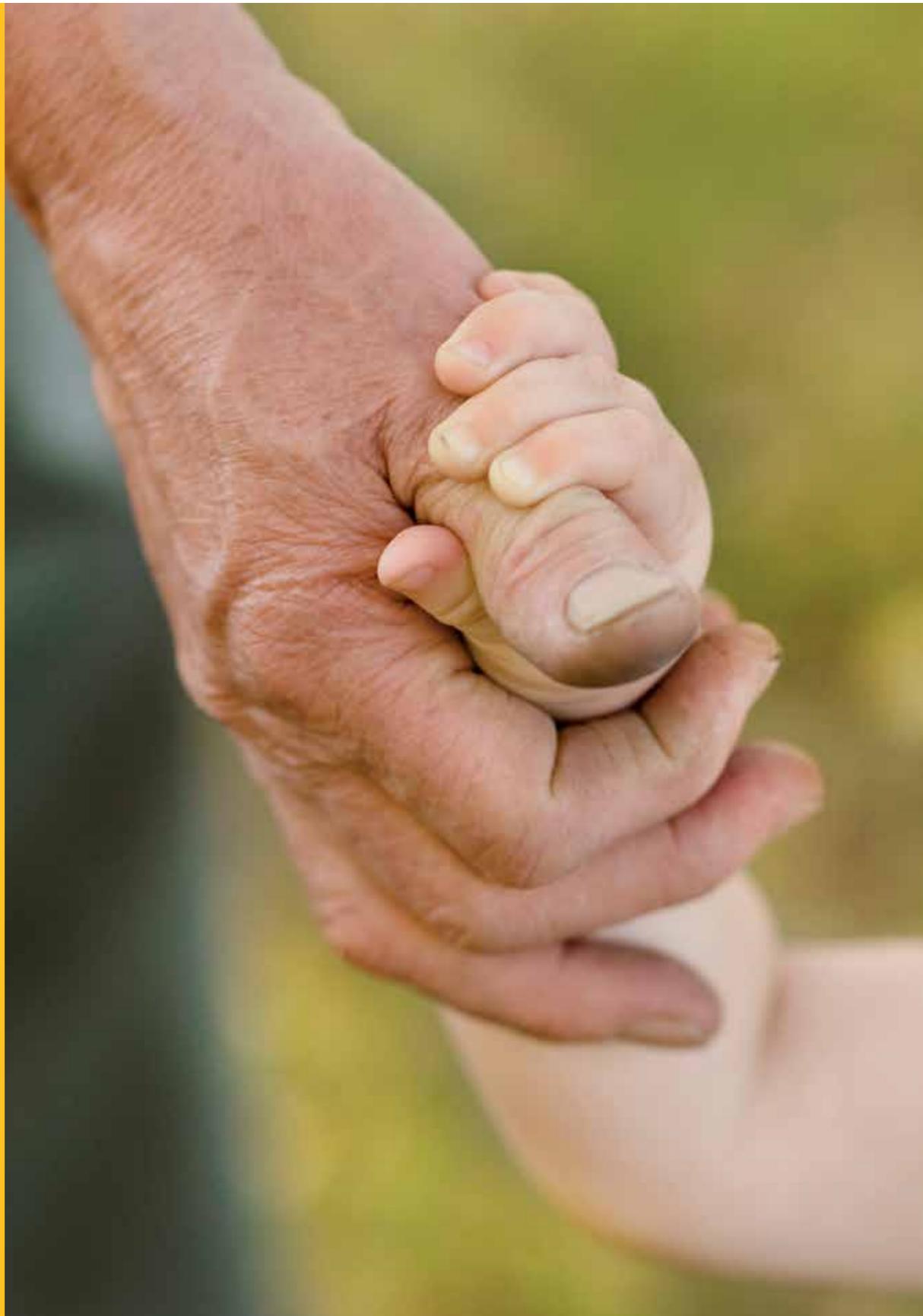
Soll die Schenkung erst im Ablebensfall erfolgen, so ist ein **Notariatsakt** dazu notwendig. Auch in diesem Fall ist, anders als beim Testament, **kein einseitiger Widerruf** mehr möglich.

## Lebensversicherung mit oder ohne Bezugsberechtigten?

Als Versicherungsnehmer hat man die Möglichkeit, eine oder mehrere bezugsberechtigte Personen oder Organisationen in einer Lebensversicherung als **Begünstigte** anzuführen. Im Falle des Ablebens des Versicherten fällt die begünstigte Summe nicht in die Erbmasse, sondern wird von der Versicherung direkt an die Bezugsberechtigten ausgezahlt.

Dieses Bezugsrecht sollten Sie, wie auch Ihr Testament, regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls an Ihre Lebenssituation anpassen. Sie können die Begünstigten jederzeit ändern.

Lebensversicherungen des Verstorbenen, in denen **keine Bezugsberechtigten** angegeben wurden, fallen in die Verlassenschaft und kommen somit den Erben zu Gute.



---

## Gutes tun, Zukunft schenken

**E**in Testament zu erstellen und die umsichtige Vermögensweitergabe zu planen, ist eine sehr sensible und private Aufgabe, die vorrangig dazu dient, die Familie und seine Lieben abzusichern. Wir hoffen, dieser kleine Ratgeber kann dabei seinen Zweck als Wegweiser erfüllen.

Sollten Sie in Betracht ziehen, die St. Anna Kinderkrebsforschung über Ihren Tod hinaus unterstützen zu wollen, so ehrt uns das und wir werten es als besonderes Zeichen Ihres Vertrauens. Seien Sie versichert, dass wir Ihre finanzielle Zuwendung ganz in Ihrem Sinne für die Forschung einsetzen werden. Und wir bedanken uns schon heute bei Ihnen, dass auch Sie krebserkrankten Kindern und Jugendlichen eine gesunde Zukunft schenken wollen.

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches, vertrauliches und unverbindliches Gespräch zur Verfügung, wenn Sie dies wünschen. Für eine Beratung in rechtlichen Fragen wenden Sie sich aber bitte an einen Notar oder Rechtsanwalt. Die St. Anna Kinderkrebsforschung kann und darf Ihnen keine Beratung in Rechtsfragen geben.

**Danke für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit und Ihre Unterstützung!**

**Sollten Sie die St. Anna Kinderkrebsforschung in Ihrem Testament bedenken wollen, führen Sie bitte folgende Bezeichnung an:  
St. Anna Kinderkrebsforschung,  
Zimmermannplatz 10, 1090 Wien,  
ZVR-Zahl 395401202.**

# Richtlinien zur Spendenverwendung und Qualitätssicherung

## Richtlinien zur Spendenverwendung

Die St. Anna Kinderkrebsforschung wird zum überwiegenden Teil durch private Spenden finanziert. Für den Betrieb des Forschungsinstituts werden jährlich mehr als sieben Millionen Euro benötigt, der Verein verfügt jedoch über keine Basisfinanzierung durch die öffentliche Hand. Zusätzliche Mittel werden im Rahmen von kompetitiv ausgeschriebenen Projektförderungen von anerkannten nationalen und internationalen Stellen akquiriert.

Wir fühlen uns unseren Spendern gegenüber zu einer sparsamen und effizienten Verwendung der uns anvertrauten Gelder verpflichtet. Die Finanzgebarung und der Jahresabschluss des Vereins werden jährlich von einem beeideten Wirtschaftsprüfer kontrolliert und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Damit wird der sach- und zweckgemäße Umgang mit den erhaltenen Spenden sichergestellt und bestätigt.

## Spendengütesiegel und steuerliche Absetzbarkeit

Seit dem Jahr 2002 trägt die St. Anna Kinderkrebsforschung als eine der ersten Organisationen Österreichs das Spendengütesiegel der Kammer der Wirtschaftstreuhand. Für die jährliche Neuverleihung führt ein Wirtschaftsprüfer zusätzlich eine Prüfung der transparenten und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel gemäß den strengen Richtlinien des Spendengütesiegels durch. Auf Grundlage eines von der Finanzlandesdirektion für Wien erlassenen Bescheides zählt die St. Anna Kinderkrebsforschung zum begünstigten Empfängerkreis, sodass Spenden sowohl von der Lohnsteuer als Sonderausgabe als auch von der Einkommensteuer als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar sind.

## Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit

Das Forschungsinstitut verfügt über ein Scientific Advisory Board – ein Gremium aus externen Experten – mit der Aufgabe der laufenden Evaluierung der wissenschaftlichen Arbeiten und der Beratung der Institutsleitung. Darüber hinaus werden regelmäßig neue wissenschaftliche Projekte bei renommierten forschungsfördernden nationalen und internationalen Stellen eingereicht und Forschungsergebnisse in international anerkannten wissenschaftlichen Journalen publiziert.

## Wichtige Kontakte:

### Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20  
1010 Wien  
Tel.: +43 1 4024509-0  
kammer@notar.or.at  
www.notar.at

### Österreichische Rechtsanwaltskammer Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1–3  
1010 Wien  
Tel.: +43 1 5351275-0  
rechtsanwaelte@oerak.at  
www.rechtsanwaelte.at

## Impressum und Kontakt:

### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

St. Anna Kinderkrebsforschung  
Zimmermannplatz 10  
1090 Wien  
ZVR Zahl 395401202  
UIDNr ATU16377105

Tel.: +43 1 40470-4000  
Fax: +43 1 40470-7424  
spende@kinderkrebsforschung.at  
vererben@kinderkrebsforschung.at  
www.kinderkrebsforschung.at

Offenlegung: §25 Mediengesetz  
<https://kinderkrebsforschung.at/subsite/impressum>

Rechtlicher Hinweis:  
Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der wiedergegebenen Informationen.  
Stand: Jänner 2021

Informationen zum Erbrecht finden Sie auf der Website des Österreichischen Bundeskanzleramts: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)



---

# Raum für Notizen:



**St. Anna Kinderkrebsforschung**  
CHILDREN'S CANCER RESEARCH INSTITUTE

